

TRIATHLON VERBAND NIEDERSACHSEN e.V.
-Geschäftsstelle-
Ferd.-Wilh.-Fricke-Weg 10
D-30169 Hannover

Name

Vorname

Funktion

Straße, Nr.

PLZ

Ort

Bankinstitut

IBAN

BIC

Anlass

Fahrt von

Abfahrt von

Ankunft am Wohnort

nach

am

am

und zurück.

um

um

Uhr

Uhr

Fahrtkosten

Benutzung **öffentl. Verkehrsmittel 2. Klasse** (bitte Belege beifügen)

Bahnzuschläge (bitte Belege beifügen)

Benutzung eines **PKW**

Bitte eine Auswahl treffen!

☐
☐

km _____ x 0,38 €*

km _____ x 0,30 €

Sonstige Fahrt- und Nebenkosten (Straßenbahn, Bus, Taxi mit Begründung)

*Differenzbetrag zwischen dem Höchstbetrag von 0,38 € und dem steuerlichen Höchstbetrag von 0,30 € ist

selbst zu versteuern.

Honorar KR/EL/TD Einsatz

Übernachungskosten

Übernachtungsgeld ohne Nachweis (**pauschal 20,00 €**)

Höhere Übernachtungskosten gem. beigefügtem Nachweis

Reisekosten/Honorar insgesamt:

€

Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben:

wird von der TVN-Geschäftsstelle ausgefüllt:

Betrag überwiesen am:

Ort, Datum

Unterschrift

Auszug aus der Finanzordnung des LandesSportBundes Niedersachsen e.V.

§ 13 Dienstreisen

- Als Dienstreisen gelten Reisen zur Erledigung von Aufgaben im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit. Das Präsidium bzw. der Vorstand der jeweiligen Gliederung regelt, wer berechtigt ist, Dienstreisen auszuführen und wer sie zu genehmigen hat.
- Es gilt das Bundesreisekostengesetz in seiner jeweiligen Fassung, soweit nachfolgend nicht abweichende Regelungen getroffen sind.
- Wegstreckenentschädigung kann abweichend von § 5 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes bis zur Höhe von 0,38 € je Kilometer gezahlt werden. *Differenzbetrag zwischen dem Höchstbetrag von 0,38 € und dem steuerlichen Höchstbetrag von 0,30 € ist zu versteuern.
- Ein Sitzungsgeld /.. Dies gilt auch für mehrtägige Sitzungen.
- Dienstreisen sind in den dafür vorgesehenen Vordrucken einzeln oder zu mehreren zusammengefasst abzurechnen. Bei Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und Taxis (nur in begründeten Einzelfällen zulässig) sowie bei Reisenebenkosten sind in jedem Fall Belege beizufügen.

Hinweise:

In Anlehnung an die Änderung des § 98 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Beamtengesetzes ist die Erstattung von Fahrtkosten bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel auf die 2. Klasse begrenzt. Durch Beschluss des Präsidiums gilt die Beschränkung auf die 2. Klasse auch für Dienstreisen Ehrenamtlicher. Ausnahmen werden nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (z.B. beim Vorliegen einer Schwerbehinderung) gewährt. Das Übernachtungsgeld nach §§ 7 und 11 BRKG beträgt 20,00 Euro.